



Große Kreisstadt Weißenburg i.Bay. | 91780 Weißenburg i.Bay.

Per E-Mail:

Piratenpartei Mittelfranken
Herrn Lukas Küffner

E-Mail: Lukas.kueffner@piraten-mfr.de

Dienststelle	Datum
Straßenverkehrsbehörde	18. Juli 2023
Bearbeiter/in	Aktenzeichen
Frau Segl / Herr Näpfel	Sg. 34-26a/LTW2023
Telefon-Durchwahl	Telefax
0 91 41 / 907 - 575	0 91 41 / 907 – 60 565
Hausanschrift	Zimmer Nr.
Neues Rathaus Marktplatz 19 91781 Weißenburg i.Bay.	C 03
E-Mail	
verkehr@weissenburg.de	

Allgemeine Hinweise

zur Werbung im Rahmen der Landtags- und Bezirkstagswahl am 08. Oktober 2023

Anlage: Formular zur Beantragung von erlaubnispflichtiger Wahlwerbung

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Werbung im Rahmen der Landtags- und Bezirkstagswahl am 08. Oktober 2023 möchten wir Sie auf folgendes hinweisen:

1. Das Aufstellen von **Großflächenplakaten** sowie **Informationsstände** sind erlaubnispflichtig. Ein entsprechender Antrag liegt diesem Schreiben bei.
2. Für **Plakatierungen** (Größe: max. DIN A 1) ist keine Erlaubnis erforderlich, wir möchten jedoch auf nachfolgende Punkte hinweisen:
 - 2.1 Es wird um Mitteilung gebeten, ob von Ihrer Seite aus eine Plakatierung erfolgt.
 - 2.2 Mit der Plakatierung darf 6 Wochen vor der Wahl begonnen werden, d.h. Plakate können ab Sonntag, 27. August 2023 aufgehängt werden.
 - 2.3 Die Anzahl der Plakattafeln wird nicht begrenzt.
 - 2.4 Der Marktplatz, die Rosenstraße und die Friedrich-Ebert-Straße bis zur Innenseite des Spitaltors in Weißenburg i. Bay. sind von jeglicher Wahlwerbung freizuhalten. In der Luitpoldstraße kann jede Partei / jede Wählergruppe einen Standort mit Wahlwerbung (Größe: DIN A 1, Plakat mit Vorder- und Rückseite) belegen. Auf den Beschluss des Stadtrates vom 28.06.2018 wird verwiesen.

Bankkonten:

Sparkasse Mittelfranken-Süd

IBAN: DE58 7645 0000 0000 0005 58

Raiffeisenbank Wbg.-Gun.

IBAN: DE46 7606 9468 0003 0129 64

Voba-Raiba Bayern Mitte eG

IBAN: DE41 7216 0818 0002 8130 09

BIC: BYLADEM1SRS

BIC: GENODEF1GU1

BIC: GENODEF1INP

USt.-Nr.

203/114/70826

USt-IdNr.

DE278006886

www.weissenburg.de

...

- 2.5 Die Plakattafeln dürfen nicht sichtbehindernd aufgestellt werden. Sie dürfen **nicht** an **Verkehrszeichen** und **Ampelanlagen** angebracht werden.
An der sog. „Schiff-la-Kreuzung“ (Verkehrinsel Eichstätter Straße / Niederhofener Straße / Obertorstraße) dürfen keine Plakate angebracht werden, da diese die Sicht zu stark einschränken würden.
- 2.6 An Straßenbeleuchtungen sind die Plakate mit Kabelbindern zu befestigen und nicht mit Draht. Sie sind in einer Höhe von mind. 2,40 m anzubringen.
- 2.7 An städtischen Gebäuden und Einrichtungen dürfen keine Plakate angebracht werden.
- 2.8 An Bäumen dürfen keine Plakate angebracht werden.
- 2.9 Die Plakattafeln für die Wahl zum Landtag sind bis zum **15. Oktober 2023** zu entfernen.
- 2.10 Die Plakattafel darf nicht behindernd auf den Verkehr einwirken. Die Grünflächen sind nach dem Abbau der Plakattafel wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Der Werbeträger muss hinsichtlich der Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen. Sollte die Plakattafel beschädigt oder unansehnlich sein, so ist sie instand zu setzen.

Hinweis:

Werden diese Auflagen nicht beachtet, werden die betroffenen Plakate von der Stadt Weißenburg i.Bay. kostenpflichtig und ohne Vorankündigung entfernt.

3. Wahlwerbung ist während des Zeitraums von sechs Wochen (27. August 2023 bis 08. Oktober 2023) vor der Wahl für Parteien und Wählergruppen kostenlos.
4. Im Übrigen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 13. Februar 2013, Az IC2-2116.1-0 für Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden verwiesen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

gez.

Tobias Näpfel